

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [Link]. Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer Sprachen- und Übersetzungsregelung [Link].

# Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss seiner Untersuchung zur Beschwerde 1092/2010/MHZ gegen die Europäische Kommission

Entscheidung

Fall 1092/2010/MHZ - Geöffnet am 07/06/2010 - Entscheidung vom 20/12/2010 - Betroffene Institution Europäische Kommission ( Durch die Einrichtung beigelegt ) |

Die Beschwerdeführerin ist eine geschiedene polnische Staatsbürgerin, die mit ihren Kindern in Polen lebt. Ihr ehemaliger Ehemann beantragte Familienbeihilfen in Österreich, wo er lebte und arbeitete. Da die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Zulagen nicht vom Vater erhalten würden, forderte sie die österreichischen Behörden auf, ihr die Zulagen direkt zu zahlen. Letztere lehnten jedoch ab, dass die Kinder keinen Anspruch auf Zulagen hätten, da sie nicht bei ihrem Vater unter demselben Dach wohnten. Der Beschwerdeführer beschwerte sich dann bei der Kommission, dass Österreich gegen die Verordnung (EG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Europäischen Union zu- und abwandern, verstoßen habe. Die Kommission teilte ihr mit, dass ihr Fall durch die Vorabentscheidung des Gerichtshofs zu einer Frage in einem ähnlichen Fall geklärt werde. Die Kommission hat es jedoch versäumt, den Beschwerdeführer zu kontaktieren, nachdem das Gericht seine Entscheidung erlassen hatte. Zu diesem Zeitpunkt waren fast drei Jahre ohne Ergebnisse verstrichen. Der Beschwerdeführer beschwerte sich daher beim Bürgerbeauftragten.

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Kommission alle Verfahrensschritte, die sie während des genannten Zeitraums unternommen hatte. Diese betrafen das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV, den mit der genannten Verordnung eingeführten Mechanismus, die Vermittlung zwischen den zuständigen polnischen und österreichischen Behörden und die Befassung an die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit von Wanderarbeitnehmern. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass die österreichischen Behörden endlich die entsprechende Zahlung an den Beschwerdeführer geleistet hätten. Anschließend teilte die Beschwerdeführerin der Bürgerbeauftragten mit, dass sie mit dem Ergebnis der Maßnahmen der Kommission voll und ganz zufrieden sei.



Da das Vorgehen der Kommission im Fall des Beschwerdeführers wirksam war, schloss der Bürgerbeauftragte den von der Kommission entschiedenen Fall ab. Er erkannte an, dass die Kommission ihr Möglichstes getan habe, um den Beschwerdeführer zu unterstützen, und lobte das Organ für seine konstruktive Vorgehensweise bei seiner Untersuchung.

### Hintergrund der Beschwerde

- 1. Die Beschwerdeführerin, eine geschiedene polnische Staatsbürgerin, lebt mit ihren Kindern in Polen. Sie ist ihr gesetzlicher Vertreter. Zum maßgeblichen Zeitpunkt war die Beschwerdeführerin in Polen beschäftigt, hatte aber keinen Anspruch auf Familienleistungen nach polnischem Recht, da ihr Einkommen pro Familienmitglied über der nationalen Obergrenze lag. Der ehemalige Ehemann und Vater der oben genannten Kinder des Beschwerdeführers lebte und arbeitete in Österreich. 2005 beantragte er Familienleistungen nach österreichischem Recht.
- 2. Da die Beschwerdeführerin und ihre Kinder die Familienbeihilfen des Vaters im Jahr 2005 nicht erhalten hatten, wandte sie sich an die österreichischen Behörden. Sie tat dies über den zuständigen polnischen Träger, um die österreichischen Zulagen direkt in Polen zu erhalten. Folglich übermittelten die österreichischen Behörden dem Beschwerdeführer Familienleistungen für das Jahr 2005. Diese Behörden haben jedoch in der Folge entschieden, dass die oben genannte Zahlung irrtümlich erfolgt ist und dass der frühere Ehemann und Vater ihrer Kinder der Beschwerdeführerin nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit erfüllt. Sie vertraten die Auffassung, dass der Vater, der nicht mit seinen Kindern zusammenlebt, nicht nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (im Folgenden: Verordnung) [1] [Link], und nach österreichischem Recht ( Familienlastenausgleichsgesetz von 1967) als Familienangehöriger angesehen werden könne.
- 3. Der Beschwerdeführer wandte sich dann sowohl an die österreichischen als auch an die polnischen SOLVIT-Zentren, aber beide Zentren schlossen den Fall am 6. November 2007 als ungeklärt ab. Sie rieten dem Beschwerdeführer, sich an die Kommission zu wenden.
- **4.** Im Jahr 2007 richtete der Beschwerdeführer eine Beschwerde an die Kommission. Die Kommission verwies ihren Fall an die österreichischen Behörden und unterrichtete die Beschwerde entsprechend. Sie unterrichtete auch die zuständigen polnischen Behörden.
- 5. Anschließend reichte die Beschwerdeführerin ihre erste Beschwerde beim Bürgerbeauftragten (1664/2008/(AW)MHZ) ein. Da sich die Beschwerde gegen die österreichischen Behörden richtete, fiel sie außerhalb des Mandats des Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte schloss daher den Fall ab und riet dem Beschwerdeführer, sich erneut an die Kommission zu wenden. Am 24. November 2008 schrieb er auch ein Schreiben an die Kommission, in dem er sie über die Beschwerde unterrichtete.



- 6. Anschließend beschwerte sich der Beschwerdeführer erneut bei der Kommission. Die Kommission leitete ihre Beschwerde an das österreichische Mitglied der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer mit einem Antrag auf Prüfung des Falls und auf direkte Beantwortung der Beschwerdeführerin und der Kommission in Kopie weiter.
- 7. Auf offizielles Ersuchen der polnischen Behörden erörterte die Verwaltungskommission anschließend die Frage, wer als "Familienangehöriger" im Sinne der Verordnung angesehen werden sollte. Österreich hielt an seiner früheren Auffassung fest, während die Kommission und die übrigen derzeitigen Mitgliedstaaten gegen den österreichischen Standpunkt waren. Die Kommission appellierte an die polnischen und österreichischen Behörden, den Fall des Beschwerdeführers durch bilaterale Kontakte zu lösen. Die anschließenden bilateralen Gespräche waren jedoch nicht erfolgreich, da Österreich sich immer noch weigerte, zu zahlen.
- 8. Infolgedessen registrierte die Kommission Ende 2008 die Beschwerde des Beschwerdeführers als Vertragsverletzungsbeschwerde. Die Kommission vertrat i) die Auffassung, dass die Verordnung auf die Situation des Beschwerdeführers anwendbar sei und dass (ii) Österreich die Zertifikate nach europäischem Recht zahlen sollte. Angesichts der Weigerung Österreichs, dies zu tun, beabsichtigte die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen sie einzuleiten. Am 6. November 2008 informierte die Kommission im Rahmen ihrer Antwort auf sein Schreiben betreffend die Beschwerde des Beschwerdeführers 1664/2008/(AW)MHZ den Bürgerbeauftragten über ihre Absicht, das Vertragsverletzungsverfahren fortzusetzen. Sie übermittelte auch erschöpfende Informationen über den Fall des Beschwerdeführers und bot an, eine Übersetzung ihres Schreibens ins Polnische zu übermitteln. Der Bürgerbeauftragte leitete die Übersetzung an den Beschwerdeführer weiter.
- **9.** Am 25. August 2009 teilte die Kommission ihr als Antwort auf das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 15. Juni 2009 mit, dass
- A) sie hat förmliche Verfahrensschritte unternommen, um die rechtlichen Fragen in ihrem Fall zu lösen, und
- B) sie würde ihr weitere Informationen übermitteln, sobald i) die Informationen über die förmlichen Schritte der Kommission gegen Österreich veröffentlicht wurden; oder ii) wenn das Verfahren Maßnahmen seitens des Beschwerdeführers erfordert oder ein erhebliches Ergebnis erzielt hat;
- C) ihre Rechtssache könnte durch die Vorabentscheidung des Gerichtshofs zu einer Frage des Obersten Verwaltungsgerichts Österreichs in einem ähnlichen Fall geklärt werden (Rechtssache C-363/08 Slanina).
- **10.** Am 26. November 2009 erließ der Gerichtshof seine Vorabentscheidung über die oben genannte Rechtssache [2] [Link]. Da die Beschwerdeführerin keine Informationen von der



Kommission erhalten hatte, übermittelte sie ihnen am 15. Januar 2010 ein Mahnschreiben. Die Kommission antwortete nicht auf ihr Mahnschreiben und teilte ihr nicht mit, ob sie eine materiellrechtliche Entscheidung über ihre Vertragsverletzungsbeschwerde getroffen habe. Zu diesem Zeitpunkt zahlten die österreichischen Behörden ihr die Familienzulagen noch nicht.

**11.** Angesichts der vorstehenden Umstände wandte sich der Beschwerdeführer erneut an den Bürgerbeauftragten. Im vorliegenden Fall richtete sie sich gegen die Kommission.

### Der Gegenstand der Untersuchung

**12.** Der Bürgerbeauftragte beschloss, die vorliegende Untersuchung zu den folgenden Vorwürfen und Forderungen einzuleiten.

#### Vorwürfe:

- (1) Die Kommission hat nicht innerhalb einer angemessenen Frist über die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen Österreich entschieden.
- (2) Die Kommission hat ihr Schreiben vom 15. Januar 2010 nicht beantwortet.

### Beantragung:

Die Kommission sollte in ihrem Fall wirksame Maßnahmen ergreifen.

## **Die Untersuchung**

13. Die Beschwerde wurde am 9. Mai 2010 an den Bürgerbeauftragten gerichtet. Am 7. Juni 2010 leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung ein und übermittelte die Beschwerde an die Kommission mit einem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 30. September 2010. Am 25. August 2010 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme. Anschließend übermittelte sie die Übersetzung der Stellungnahme ins Polnische, die dem Beschwerdeführer mit einer Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt wurde. Am 19. September 2010 legte die Beschwerdeführerin ihre Stellungnahme vor.

# Analyse und Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten

A. angebliche Nichterwiderung i) Antwort auf das Schreiben vom 15. Januar 2010 und ii) Entscheidung über die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen Österreich innerhalb einer angemessenen Frist und damit



# zusammenhängende Forderung

### Dem Bürgerbeauftragten vorgelegte Argumente

- **14.** Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Kommission habe zwar angekündigt, dass ihr Fall durch die Vorabentscheidung des Gerichtshofs zu einem ähnlichen Fall geklärt werden könne, den der Gerichtshof im November 2009 erhob, die Kommission habe ihr die einschlägigen Informationen nicht übermittelt, bevor sie ihre Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingereicht habe.
- 15. Die Kommission ignorierte auch ihre Erinnerung vom 15. Januar 2010.
- 16. In ihrer Stellungnahme betonte die Kommission, dass es Sache der zuständigen nationalen Organe sei, festzustellen und zu entscheiden, ob die in ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen gegebenenfalls in Verbindung mit der Verordnung im Einzelfall erfüllt seien. Selbst wenn eine solche Entscheidung negativ ist, kann die Kommission in Einzelfällen nicht in nationale Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren eingreifen.
- 17. Da der Fall des Beschwerdeführers eine erhebliche rechtliche Frage betraf, unternahm die Kommission alles Mögliche, um die Sachlage und die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu untersuchen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Österreich die Leistungen an den Beschwerdeführer zahlen sollte. Daher hat sie beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzuleiten, um die komplexe Rechtsfrage zu klären. Am 9. Oktober 2009 richtete sie somit ein Aufforderungsschreiben an Österreich [3] [Link], auf das Österreich am 9. Dezember 2009 [4] antwortete [4] [Link]. In ihrer Erwiderung verwiesen die österreichischen Behörden auf das Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 2009, *Slanina*. Sie forderten die Kommission auf, das Vertragsverletzungsverfahren auszusetzen, bis das Oberste Verwaltungsgericht Österreichs im Anschluss an die erneute Befassung durch den Gerichtshof seine Entscheidung erließ. Aufgrund der Verweisung des Gerichtshofs [5] [Link] muss das genannte nationale Gericht über die Voraussetzungen entscheiden, unter denen eine Person, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebt, als Familienmitglied anerkannt werden kann. Das Oberste Verwaltungsgericht Österreichs hat zu diesem Thema noch nicht entschieden.
- **18.** Das Urteil *Slanina* enthielt jedoch weitere Auslegungselemente, die zur Klärung der Lage des Beschwerdeführers beigetragen haben. Infolgedessen standen die Dienststellen der Kommission in regelmäßigen informellen Kontakten mit den zuständigen österreichischen Behörden. Die Kommission entschuldigte sich dafür, dass sie das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 15. Januar 2010 nicht beantwortet habe, und erklärte, dass diese Aufsicht auf das Fehlen einer wesentlichen Entwicklung in ihrem Fall zurückzuführen sei.
- 19. Am 27. Mai 2010 teilte das zuständige österreichische Ministerium der Kommission mit, dass der zuständige österreichische Träger dem Beschwerdeführer im Mai 2010 einen Betrag



von 17 939,40 EUR in Verzug aus dem Januar 2006 gezahlt habe. Das Ministerium teilte der Kommission ferner mit, dass es künftig regelmäßige Zahlungen der fälligen Familienleistungen an den Beschwerdeführer leisten werde. Am selben Tag informierte das österreichische Ministerium das zuständige polnische Ministerium ( "Instytucja lacznikowa") über die Entwicklung des Beschwerdeführers.

- **20.** Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Fall vollständig geklärt war. Die Kommission wartete zu diesem Zeitpunkt i) auf die schriftliche Bestätigung der Zahlung durch die österreichischen Behörden und ii) auf die Änderung ihres Standpunkts nach dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Slanina*. Sobald dies geschah, wäre die Kommission in der Lage, das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich einzustellen. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Beschwerde beim Bürgerbeauftragten vor der Zahlung durch die österreichischen Behörden eingereicht wurde.
- **21.** In ihren Stellungnahmen bestätigte die Beschwerdeführerin, dass sie die oben genannte Zahlung vom österreichischen Träger erhalten habe und dass dieser letztere ihr versicherte, dass sie alle zwei Monate die Familienleistungen aus Österreich erhalten werde. Vor diesem Hintergrund bestätigte die Beschwerdeführerin, dass sie mit dem Ergebnis ihres Falles voll und ganz zufrieden sei und sich nicht mehr " über irgendetwas beschwert".

### Bewertung des Bürgerbeauftragten

- **22.** Angesichts der Bemerkungen der Beschwerdeführerin und der Tatsache, dass sich die Maßnahmen der Kommission in Bezug auf ihren Fall als wirksam erwiesen haben, schließt der Bürgerbeauftragte den von der Kommission entschiedenen Fall ab.
- 23. Er stellt fest, dass die Kommission zwar etwa drei Jahre lang mit dem Fall des Beschwerdeführers befasst war, dass sie jedoch während dieser Zeit auf allen möglichen Ebenen tätig wurde (das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV, die Nutzung des durch die Verordnung eingeführten Mechanismus, die Vermittlung zwischen den zuständigen polnischen und österreichischen Behörden, die Befassung an die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer [6] [Link] und die informellen Kontakte mit den österreichischen Behörden). Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass die Kommission ihr Möglichstes getan hat, um den Beschwerdeführer und viele andere, die sich in einer ähnlichen Situation befinden könnten, zu unterstützen. Auf diese Weise hat sie deutlich gezeigt, wie sie für die Bürgerinnen und Bürger hilfreich sein kann, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht einhalten.
- **24.** Darüber hinaus nimmt der Bürgerbeauftragte mit Zustimmung den konstruktiven Ansatz der Kommission für die vorliegende Untersuchung zur Kenntnis. Die Kommission übermittelte ihm nicht nur einen Monat vor Ablauf der vom Bürgerbeauftragten gesetzten Frist eine Stellungnahme zu der Beschwerde, sondern übermittelte ihm auch ausführliche Erläuterungen und Kopien aller einschlägigen Dokumente, die ihre Standpunkte belegen.



### B. Schlussfolgerungen

Auf der Grundlage seiner Untersuchung zu dieser Beschwerde schließt der Bürgerbeauftragte diese mit folgender Schlussfolgerung ab:

Die Beschwerde wurde vom Organ zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers bearbeitet.

Der Beschwerdeführer und die Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

### P. Nikiforos Diamandouros

Geschehen in Straßburg am 20. Dezember 2010

[1] [Link] ABI. 1971, L 149, S. 2. Die Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABI. L 166, S. 1) aufgehoben.

[2] [Link] Vgl. Urteil vom 26. November 2009, Romana Slanina/unabhangiger Finanzsenat Außenstelle Wien, C-363/08, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.

[3] [Link] Die Kommission legte der Stellungnahme eine Kopie dieses Aufforderungsschreibens bei.

[4] [Link] Die Kommission legte der Stellungnahme eine Kopie der Antwort Österreichs auf das Aufforderungsschreiben bei.

[5] [Link] Rn. 27 des Urteils Slanina lautet: es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob die in Art. 1 Buchst. f Ziff. i der Verordnung Nr. 1408/71 vorgesehene Voraussetzung im vorliegenden Fall erfüllt ist, d. h. ob das Kind, obwohl es während des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zeitraums nicht bei seinem Vater gelebt hat, im Sinne des nationalen Rechts als "Familienmitglied" ihres Vaters angesehen werden kann und, wenn dies nicht der Fall ist, ob es als "hauptsächlich von ihm abhängig" angesehen werden kann.

[6] [Link] Die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wurde auf der Grundlage von Artikel 80 der Verordnung eingesetzt. Es besteht aus einem Regierungsvertreter aus jedem Mitgliedstaat. Seine Aufgabe besteht darin, sich mit allen Verwaltungsfragen und Auslegungsfragen zu befassen, die sich aus der Verordnung ergeben, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Fragen der sozialen Sicherheit durch Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch zu fördern und weiterzuentwickeln. Die Europäische Kommission nimmt als Berater an den Beratungen teil.